

Satzung und Gewässerordnung



Stand: 22. 10. 2021



**Angelsportverein
„Petri Heil“ e.V. Goch**

Mitglied im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V.



Investieren Sie doch mal in die Zukunft unseres Planeten.

Jetzt zu nachhaltigen
Finanzen beraten lassen.
Mehr auf
skrm.de/mehralsgeld



 Sparkasse
Rhein-Maas

GELEITWORT

Jeder Angler verhält sich am Gewässer so, als sei dies und die umliegende Landschaft sein Eigentum, das er nach Kräften schont, hegt und vor aller Minderung und Beschädigung schützt. Die Gewässer sollen jedem einzelnen Angler und nicht zuletzt auch noch der jetzt aufwachsenden Generation Erholung und Fangmöglichkeiten bieten.

Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung jedem einzelnen Angler auferlegen, sind dem waidgerechten Fischer ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden von ihm auch nicht als Last empfunden. Wir wissen uns bei den Bemühungen einig mit den befreundeten Verbänden des Tier- und Naturschutzes sowie den Jagdverbänden, die ebenfalls ständig daran arbeiten, die Natur unserer Heimat zu erhalten, zu pflegen und zu hegen.

Gute und anständige Kameradschaft am Wasser ist innere Verpflichtung für jeden Angler.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Goch, den 22.10.2021

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5 Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 8 Organe des Vereins	10
§ 9 Mitgliederversammlung	10
§ 10 Vorstand	12
§ 11 Vereinsjugend	15
§ 12 Geschäftsführung	16
§ 13 Vereinsordnungen	16
§ 14 Haftung der Amtsträger	17
§ 15 Satzungsänderung und Auflösung	17
§ 16 Inkrafttreten	18
Geschäfts- und Wahlordnung	19
Finanzordnung	24
Anhang zur Finanzordnung	31
Ehrungsordnung	34
Boots- und Seeordnung Kalbeck	36
Gewässerordnung Pachtgemeinschaft Wisseler See	39
Bootsordnung Wisseler See	44
Jugendordnung	48
Gewässerordnung Jugend	49
Futterbootführerschein	51

Verfassung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein „Petri Heil“ e.V. Goch. Er hat seinen Sitz in 47574 Goch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 47533 Kleve eingetragen.
2. Gerichtsstand ist Kleve.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Angelsportverein „Petri Heil“ e.V. Goch ist Mitglied im
 - Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V.
 - Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
Wichtigstes Anliegen des Vereins ist die Erhaltung Pflege der Natur sowie die Verbesserung und die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch der Volksgesundheit.
2. Im Einzelnen werden bezweckt:
 - a) Die Ausbreitung der tierschutz-, naturschutz- und waidgerechten Angelfischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse,
 - b) der Erwerb und die Pacht von Fischereirechten und -gewässern,

- c) die Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung spezieller Artenschutzprogramme,
 - d) die Unterhaltung der gepachteten Gewässer, Sportstätten und des Vereinsheimes,
 - e) die Erhaltung und Pflege sämtlicher in und am Wasser vorkommenden heimischen Tier- und Pflanzenarten als Bestandteil eines intakten Ökosystems,
 - f) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen im Lebensbereich Wasser,
 - g) Bekämpfung des Schwarzfischens und der Gewässer-Verunreinigung.
3. Seine vorbezeichneten Ziele verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen und Kosten, die Inhabern von Vereinsämtern entstanden sind, werden erstattet.
4. Der Verein ist berechtigt Erträge ganz oder teilweise den Rücklagen (Betriebsmittelrücklagen, Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 6, 7 AO) zuzuführen, um die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Für die Ausführung eines von der Mitgliederversammlung beschlossenen bestimmten Planvorhabens kann ebenfalls eine Rücklage gebildet werden, die jedoch in angemessener Zeit aufzulösen ist.

5. In Fragen der Parteipolitik, der Nationalität, des Geschlechts, der Rasse und der Religion verhält sich der Verein neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden,
 - a) jede Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten und nicht einschlägig vorbestraft ist und die Angelfischerei waidgerecht betreibt oder betreiben will.
3. Ehrenmitglieder können werden,
 - a) verdiente Personen, die sich um die Förderung der Fischerei oder des Vereins im Besonderen hervorgetan haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragsleistung befreit.
4. Um die Förderung des Vereins oder seiner Aufgaben besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung freigestellt, behalten aber weiter ihr Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
 - a) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines Aufnahmeantrages an den Vereinsvorstand. In den Aufnahmeantrag ist die Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Jugendliche bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten.

§ 5 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

1. Der Angelsportverein »Petri Heil« e.V. Goch verwirklicht seine Ziele durch die Aktivitäten seiner Mitglieder sowie durch ehrenamtlich tätige Mitglieder.
2. Die zur Verwirklichung der Satzungszwecke notwendigen Mittel ergeben sich im Wesentlichen durch
 - a) Zahlung von Mitgliederbeiträgen,
 - b) Zuwendungen (Geld und/oder Sachzuwendungen), Spenden,
 - c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V., Landessportbund NRW e.V., Stadt Goch),
 - d) Einnahmen/Überschüsse, die aus der Ausstellung von Pässen und Erlaubnisscheinen erzielt werden,

- e) Einnahmen/Überschüsse aus sportlichen Veranstaltungen,
 - f) Einnahmen/Überschüsse aus dem Verkauf von Vereinsartikeln,
 - g) Einnahmen aus Verpachtung,
 - h) sonstige Einnahmen.
3. Die Mittel, die dem Angelsportverein »Petri Heil« e.V. Goch zur Verfügung stehen bzw. ihm zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Anspruch auf regelmäßige Unterrichtung über die Aktivitäten des Vereins.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) nach Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten,
 - b) die Vorschriften der Satzung und der Vereinsordnungen einzuhalten,
 - c) den Vereinsfrieden zu bewahren,
 - d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
 - e) die festgesetzten Beiträge für den Verein im Voraus bis zum 31.12. eines jeden Jahres fristgerecht zu bezahlen,
 - f) alles zu unterlassen, was dem Verein materiell oder ideell schadet,

- g) nach näherer Anweisung des Vorstandes jährlich eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Im Falle einer Nichtableistung ist ein von der Mitgliederversammlung festzulegendes Ersatzgeld zu zahlen.
3. Rentner, Invalide, Ehrenmitglieder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind von den abzuleistenden Arbeitsstunden befreit.
 4. Der Vorstand ist berechtigt, im einzelnen besonders gelagerter Fälle die Beiträge oder sonstige Verbindlichkeiten, nach eigenem Ermessen zu ermäßigen oder zu erlassen.
 5. Bei der Ausübung der Fischerei haben die Mitglieder nicht nur die gesetzlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen, sondern insbesondere auch die Grundsätze waidgerechten Verhaltens zu beachten. Im Übrigen sind sie zu sportlichem Anstand, Fairness und Kameradschaft verpflichtet.
 6. Vereinsausweis ist der Sportfischerpass des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt (Kündigung) ist spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres schriftlich (durch eingeschriebene Mitteilung) an den Vereinsvorstand zu erklären. Er wird mit dem 31. Dezember des Jahres wirksam.

3. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung verstößt,
 - b) eine Handhabung begeht, die den Verein oder ein Mitglied desselben schädigt, oder sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen versucht,
 - c) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen, ohne Angabe eines vom Vorstand zu akzeptierenden Grundes, bis zum Ende des 2. Quartals des Geschäftsjahres im Rückstand ist,
 - d) nicht innerhalb eines Jahres, nach Vollendung des 13. Lebensjahres, die Fischerprüfung abgelegt hat.
4. Austritt und Ausschluss lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages oder der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Jahr, in welchem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
5. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen vier Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Vorstand zu. Der erweiterte Vorstand entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Das Abzeichen des Vereins und von ihm verliehene Ehrenzeichen dürfen nach dem Ausschluss aus dem Verein nicht mehr getragen oder gezeigt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst die für seine Entwicklung und Verwaltung richtungsweisende Beschlüsse.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Bestätigung der Wahl des Jugendwarts,
 - b) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichts, des Berichtes über die Jahresrechnung, des Berichtes des Gewässerwartes, des Berichtes des Arbeitseinsatzleiters, des Berichtes des Jugendwartes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragshöhe und sonstige finanzielle Verpflichtungen für Mitglieder,
 - f) Änderung der Satzung,

- g) die Beschlussfassung über die Vereinsordnungen der Satzung,
 - h) die Bestätigung der Jugendordnung,
3. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Jahres statt.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass einberufen werden. Sie muss binnen einer angemessenen Frist einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Beratungsthemas beantragt wird.
 5. Zu der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen.
 6. Zugleich ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 7. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die nicht als Wortprotokoll gestaltet ist, sondern lediglich den wesentlichen Gang der Verhandlungen, gestellte Anträge und Beschlüsse im Wortlaut sowie im Abstimmungsergebnis wiedergibt. Die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnete Niederschrift ist den Mitgliedern mit der Einladung zur

nächsten Mitgliederversammlung zuzuleiten. Wird nicht binnen zwei Wochen nach Zugang gegen die Richtigkeit des Protokolls schriftlich und begründet Widerspruch eingelegt, gilt es als genehmigt.

9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur für ein weiteres Geschäftsjahr möglich.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt und verwaltet den Verein entsprechend den Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer von der Mitgliederversammlung im Jahreshaushaltsplan festgesetzten Höhe,
 - c) die Vorschläge über Änderung der Mitgliederbeiträge,
 - d) die Entscheidung über Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e) die Benennung von Vertretern des Vereins für die ausservereinlichen Gremien (z.B. für die Mitgliederversammlung des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V.),
 - f) die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in den Verein,
 - g) Vorschläge über die Änderung der Satzung.

3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassenwart), dem Geschäftsführer (Schriftführer), dem Gewässerwart, dem Jugendwart, dem Arbeitseinsatzleiter und mindestens einem Beisitzer.

4. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister.

Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die in Absatz 2, Buchstabe f) bezeichneten Angelegenheiten.

Im Übrigen werden einzelne Mitglieder des Vorstandes zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen, wenn dort Angelegenheiten ihres Fachbereiches zu behandeln sind.

5. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt. Bei Rechtsgeschäften ab 1000,- € bedarf es der Unterschriften zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie sind vom Schatzmeister und dem Vorsitzenden zu leisten.

6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich. Er muss tagen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsthemas verlangen.
8. Hinsichtlich der Protokollführung gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.
9. Der Vorsitzende leitet die Vereinsarbeit entsprechend der Satzung, den Vereinsordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder sowie des Geschäftsführers,
 - c) die Erstattung des Geschäftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung,
10. Der Aufgabenbereich des Schatzmeisters ergibt sich aus der Finanzordnung.
11. Dem Gewässerwart unterliegen die Hege der Fischbestände. Er führt Fischbestandsuntersuchungen und Abfischaktionen durch und erstellt darüber Berichte. Des weiteren obliegen ihm die Durchführung physikalischer, chemischer und biologischer Gewässeruntersuchungen und der Analyse ihrer Ergebnisse.

12. Der Aufgabenbereich des Jugendwartes ergibt sich aus der Vereinsjugendordnung.
13. Dem Arbeitseinsatzleiter obliegt das organisieren und ausführen anstehender Arbeiten an den Vereinsgewässern, Grundstücken und des Vereinsheimes.
14. Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne der vorbezeichneten Aufgaben anderen Vorstandsmitgliedern zur Bearbeitung zugewiesen werden.
15. Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben.
16. Die Aufgaben der Kassenprüfer ergeben sich aus der Finanzordnung. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
17. Scheidet ein Mitglied aus dem Vereinsvorstand oder ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so findet auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl für die restliche Amtsperiode statt. Der Vorstand ist befugt, ggf. bis zu diesem Termin, kommissarisch einen Ersatz zu berufen.

§ 11 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend bezweckt die Förderung der Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege auf der Grundlage dieser Satzung. Sie führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jahresrechnung ist dem Vereinsvorstand vorzulegen. Das Vermögen der Vereinsjugend ist Vereinsvermögen.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die vom Vereinsvorstand zu genehmigen ist.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Vereinsgeschäftsführung wird von einem Geschäftsführer wahrgenommen.
2. Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere
 - a) die technische Ausführung der Beschlüsse der Vereinsorgane, die Erledigung der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie der ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben,
 - b) die Protokollführung bei den Sitzungen der Vereinsorgane,
 - c) Führung und Aufbewahrung der Vereinsakten nach einem in Sachgebiete gegliederten Aktenplan.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Seine Rechtsverhältnisse regelt der Verein im Übrigen durch Erlass von Vereinsordnungen.
2. Dies sind insbesondere
 - a) die Geschäfts- und Wahlordnung,
 - b) die Finanzordnung,
 - c) die Ehrenordnung,
 - d) die Jugendordnung,
 - e) die Gewässerordnung.

3. Die Vereinsordnungen sind geltendes Satzungsrecht.
4. Allgemeines Vereinsrecht sind
 - a) die Satzungen,
 - b) die dazu ergangenen Ordnungen des Angelsportvereins »Petri Heil« e.V. Goch.

§ 14 Haftung der Amtsträger

Die Haftung der im Vereinsbereich ehrenamtlich tätigen Amtsträger ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Satzungsänderung oder Auflösung

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben oder verändert werden. Zur Änderung der Vereinsordnungen genügt einfache Mehrheit.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer drei Viertel Mehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung die anstehende Auflösung hervorgehen muss.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind – vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Mitgliederversammlung – der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins, nach

Tilgung aller Verbindlichkeiten, an die Stiftung „Wasserlauf“ der Stiftung Gewässerschutz & Wanderfische NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 22.10.2021 in Kraft. Die frühere Satzung des Angelsportvereins »Petri Heil« e.V. Goch ist aufgehoben und gegenstandslos.

Geschäfts- und Wahlordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Versammlungen und Tagungen sollen von Fairness und vom ernstesten Willen aller Teilnehmer getragen sein, den Zwecken und Zielen des Vereins zu dienen.
2. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand und nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten sind durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.

§ 2 Eröffnung, Leitung und Beschlussfähigkeit der Versammlung

1. Eröffnung und Leitung der Versammlung erfolgen durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter oder ein anderes von der Versammlung gewähltes Vorstandsmitglied.
2. Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass sie ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.

§ 3 Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Derartige Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin, vom Datum des Poststempels gerechnet, schriftlich und mit Begründung an den Vorsitzenden zu richten, der sie dem Vorstand zur Beratung, Stellungnahme und Aufnahme der Tagesordnung vorlegt.

2. Die insoweit sich ergebene neue Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
3. Einwände gegen die Tagesordnung, Änderung auf Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, können vor Eintritt in die Beratung gestellt und mit Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Versammlung stehen dem Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) Verweise zur Sache,
- b) Ordnungsruf,
- c) Rüge,
- d) Entziehen des Wortes,
- e) Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung,
- f) Unterbrechung oder Schließung der Versammlung.

§ 5 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zugeben.

2. Anträge sollen vor der Abstimmung nochmals verlesen werden.
3. Liegen zu einer Sache mehrer Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der Versammlungsleiter.
4. Bei begründetem Zweifel über das Abstimmungsergebnis muss die Abstimmung wiederholt werden.

§ 6 Abstimmungsarten

1. Die Abstimmung kann erfolgen
 - a) durch allgemeine Zustimmung,
 - b) durch Handzeichen,
 - c) geheim.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen.
Bei Gegenstimmen sind die Stimmen auszuzählen.
3. Die Abstimmung durch Handzeichen soll erfolgen durch Fragen in der Reihenfolge:
 - a) Wer ist gegen den Antrag?
 - b) Wer enthält sich der Stimme?
 - c) Wer ist für den Antrag?
4. Auf Antrag und entsprechenden Beschluss muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden.

§ 7 Mehrheit

Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgesehen ist, ist zur Annahme eines Antrages einfache Mehrheit erforderlich. Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit im Verhältnis der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 8 Aufhebung von Beschlüssen

Ein auf der Versammlung gefasster Beschluss kann von derselben Versammlung nachträglich nur aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Versammlung mit 2/3 Mehrheit einem neuen Antrag zustimmt, der die Änderung des Beschlusses zum Ziel hat.

§ 9 Verfahren bei Wahlen

1. Vor der Wahl ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, so erlischt seine Kandidatur.
2. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 6 Abs. 3, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird.
3. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, erfolgt ein geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.

4. Geheim muss gewählt werden, wenn für gleichwertige Ämter mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als vorgeschrieben sind. In diesem Falle wird in einem Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Gruppenwahl gelten die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch dann Stimmengleichheit, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 10 Ausschüsse

1. Die Versammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
2. Der Ausschuss soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Ausschusstätigkeit leitet und das Ergebnis derselben der Versammlung zur Beschlussfassung vorzutragen hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäfts- und Wahlordnung tritt am 22.10.2021 in Kraft, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am gleichen Tage.

Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Haushaltsplan
- § 4 Außerplanmäßige Ausgaben
- § 5 Einnahmen
- § 6 Ausgaben
- § 7 Kassenverwaltung
- § 8 Aufgaben des Schatzmeisters
- § 9 Vergütung und Aufwendungsersatz
- § 10 Inventarverzeichnis
- § 11 Anhang zur Finanzordnung
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Inkrafttreten

Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt das Haushaltsrecht, die Kassen- und Buchführung und die Rechnungslegung des Angelsportvereins »Petri Heil« e.V. Goch. Sie gilt entsprechend für die Jugendgruppe.

§ 1 Grundsätze

1. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden (§ 2 Vereinssatzung).

2. Zur finanziellen Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Kasse.
3. Die finanziellen Mittel sind nach Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
4. Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vermögen. Inhaber aller Kassen und Bankkonten ist der Angelsportverein »Petri Heil« e.V. Goch. Das Vereinsvermögen darf unter keinem anderen Inhabernamen angelegt werden.
5. Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert sind.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr für die Kassenführung ist das Kalenderjahr.

§ 3 Haushaltsplan

1. Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist der Haushaltsplan.
2. Der Haushaltsplan ist vom Schatzmeister aufzustellen, vom Vorstand zu beraten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Zu seiner Annahme genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Der Haushaltsplan muss alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Angelsportvereins »Petri Heil« e.V.

Goch erwarteten Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten.

5. Die Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres ein rechtswirksamer Haushaltsplan nicht vor, so dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

§ 4 Außerplanmäßige Ausgaben

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur entsprechend § 10 Abs. 2 b der Satzung zulässig. Ihre Durchführung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
2. Mehrausgaben zwingender Art sind erst nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes zulässig. Ihre Durchführung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 5 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen im Wesentlichen aus

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Zuwendungen (Geld- und Sachleistungen),
- c) Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden (Landessportbund NRW e.V., Stadt Goch; etc.),

- d) Einnahmen, die aus der Ausstellung von Pässen und Erlaubnisscheinen erzielt werden,
- e) Einnahmen/Überschüssen aus sportlichen Veranstaltungen,
- f) Einnahmen/Überschüssen aus Verkauf von Vereinsartikeln.
- g) Verpachtungen und Vermietungen.
- h) Arbeitsdienst-Ersatzgeld

§ 6 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins ergeben sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für

- a) Vereinsführung,
- b) Beiträge für andere Organisationen und Versicherungen,
- c) Jugendförderung und Jugendpflege,
- d) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- e) sportliche und andere Veranstaltungen,
- f) Steuern und Abgaben,
- g) Vereinsartikel,
- h) Pachtzinsen,
- i) Hegemaßnahmen,
- j) Erstattung von Arbeitsdienst-Ersatzgeld.

§ 7 Kassenverwaltung

1. Für die Buchführung und die Abwicklung aller Kassengeschäfte ist der Schatzmeister verantwortlich.
2. Der Schatzmeister hat über besondere Vorkommnisse sofort den Vorstand zu informieren.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, sich jederzeit über den Stand der Kassenlage zu informieren.
4. Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
6. Bei der Vertretung des Vereins gegenüber Banken oder dergleichen sowie bei der Eingehung von Verpflichtungen mit finanziellen oder vermögenswirksamen Auswirkungen, bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand.
Für die laufende Geschäftsführung genügt die Unterschriftenleistung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes in Verbindung mit der Unterschrift des Geschäftsführers.

§ 8 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist dem Vorstand und dem Verein gegenüber für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan und den Jahresabschluss bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vor. Er überwacht die Einhaltung

des Haushaltsplans und den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung und die Konten aus.

2. Er berichtet in regelmäßigem Abstand dem Vorstand über die Vermögensverhältnisse.
3. Die anerkannten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung müssen eingehalten werden. Buchungen und sonstige Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar vorzunehmen.

§ 9 Vergütung und Aufwendungsersatz

1. Allen gewählten Funktionsträgern wird Aufwendungsersatz zugestanden.
2. Die Höhe des Aufwendungsersatzes wird im Vorstand beraten und beschlossen. Gleiches gilt hinsichtlich der Höhe des Geldbetrages für Ehrengeschenke bei Jubiläen u. ä., Bestattungszuwendung beim Ableben eines Mitgliedes und für Ehrenpreise bei Vereinsveranstaltungen.
3. Einzelheiten zum Aufwendungsersatz werden im Anhang zur Finanzordnung geregelt.

§ 10 Inventarverzeichnis

Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventarverzeichnis anzulegen, im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Buchführung.

§ 11 Anhang zur Finanzordnung

1. Weitere Einzelheiten der Finanzordnung sind gegebenenfalls in einem Anhang geregelt.

§ 12 Kassenprüfbericht

1. Gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe b) der Vereinssatzung werden die Kassen- und Buchführung und der Kassenbericht von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.
2. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen.
3. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in sämtliche Kassenunterlagen zu gewähren.
4. Die Prüfung erstreckt sich auf die formelle und rechnerische Richtigkeit der Aufzeichnungen und Vollständigkeit der Kassenunterlagen, der Buchführung, des Kassenberichtes und des Inventarverzeichnisses sowie auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.
5. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2021 in Kraft.

Anhang zur Finanzordnung

Abschnitt I und II

Grundsätzliches

Aufwendungsersatz, Ehrengeschenke und Bestattungszuwendungen, sind – sofern sie steuerfreie Höchstsätze überschreiten – selbst zu erklären.

Abschnitt I

Bestimmungen zur Erstattung von Kosten und Aufwendungen gemäß § 9-12 Finanzordnung.

1. Aufwendungsersatz

Die Mitglieder des Vorstandes können einen jährlichen Aufwendungsersatz erhalten.

2. Reisekosten für Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen

- a) Bei ein- oder mehrtägigen Dienstreisen werden die Kosten nach dem Reisekostengesetz erstattet.
- b) Als Fahrtkosten werden bei Benutzung eines Personewagen 0,33 €, für die tatsächlich gefahrenen Kilometer, erstattet.
- c) Mit Vergütung der Fahrtkosten sind alle Aufwendungen abgegolten, die durch Benutzung des eigenen Personenkraftwagens bei Dienstfahrten entstehen (z. B. Betriebskosten, Versicherung, Steuern, Reparaturen). Weitere Ansprüche, wie Ersatzansprüche bei Unfallschäden, werden nicht anerkannt. Parkgebühren sind

Nebenkosten und bei der Reisekostenabrechnung mit abzurechnen. Die Belege sind mit einzureichen.

3. Präsente und Ehrengeschenke

Für Ehrengeschenke zu Geburtstagen, Jubiläen und Ehrungen für Mitglieder des Vereins, dürfen gemäß Steuerrecht max. 60,00 € je Einzelfall aufgewendet werden.

4. Todesfall

Bei Ableben eines Mitgliedes erhält der nächst Hinterbliebene 50,00 €, für eine spätere Grabpflege.

5. Fischereiliche und sportliche Veranstaltungen

Veranstaltungen sind kostendeckend zu organisieren, Ausgaben ab 100 € bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

6. Portokosten

Portokosten werden nach Vorlage der Belege erstattet.

7. Zahlungen

Über Zahlungen als Ehrengeschenke und Bestattungszuwendungen entscheidet der Vorstand im Einzelnen.

8. Aufwendungsersatz bzw. Ehrenamtszuschale für Referent Arbeitsdienst:

25,00 € pro Einsatz, jedoch nicht mehr als 500,00 € jährlich.

9. Aufnahmegebühr, Beitrag, Ersatzgeld für nicht geleistete Arbeitsstunden und Papiere

Aufnahmegebühr Erwachsene*	50,00 €
Aufnahmegebühr Jugendliche*	20,00 €
Beitrag Erwachsene**	80,00 €
Beitrag Jugendliche**	35,00 €
Ersatzgeld Erwachsene	100,00 €
Ersatzgeld Jugendliche ab 16 Jahre	30,00 €
Gebühren für Papiere	10,00 €
Leihgebühr Gewässertorschlüssel***	50,00 €

* ist derzeit ausgesetzt

** 2013: 80,00 € / 35,00 €;
2014: 85,00 € / 40,00 €;
2015: 90,00 € / 45,00 €;

*** wird bei der Rückgabe des Schlüssels erstattet.

Inkrafttreten

Der Anhang zur Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.10.2021 in Kraft.

Ehrungsordnung

§ 1

Untadelige allgemeine, vereinsmäßige, insbesondere sport- und waidgerechte Haltung vorausgesetzt, können besondere Leistungen und Verdienste von Vereinsmitgliedern um den Angelsportverein »Petri Heil« e.V. Goch oder die Fischerei im allgemeinen durch Auszeichnung anerkannt werden. Mitglieder des Angelsportvereins »Petri Heil« e.V. Goch, die eine langjährige Mitgliedschaft nachweisen können, erhalten ein Vereinstreue- oder Vereinsehrenzeichen.

§ 2

Auszeichnungen sind

- a) die Verleihung des silbernen Vereinstreuezeichens für 20 Jahre Vereinsmitgliedschaft,
- b) die Verleihung des goldenen Vereinstreuezeichens für 30 Jahre Vereinsmitgliedschaft,
- c) die Verleihung des silbernen Ehrenzeichens für 40 Jahre Vereinsmitgliedschaft,
- d) die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens für 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft,
- e) die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 3

Die Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied und die diesbezügliche Zuständigkeit ergeben sich aus § 3 Abs. 4 der Satzung.

§ 4

Ehrevorsitzender kann ein früherer 1. Vorsitzender werden, der sich in seiner Amtszeit besondere Verdienste um den Verein erworben hat, die den Durchschnitt erheblich übertreffen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne vorherige Aussprache.

§ 5

Sämtliche Ehrungen können auf Beschluss des Verleihorgans zurückgenommen werden, wenn sich der Geehrte als der Ehrung unwürdig erweist oder nachträglich Umstände bekannt werden, die der Ehrung entgegenstehen.

§ 6

Mitglieder, die das 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahr erreicht haben, können auch geehrt werden.

§ 7

Diese Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2021 in Kraft.

Boots- und Seeordnung für den See Autobahnrastplatz Kalbeck

Seeordnung zur ordnungsgemäßen Nutzung des Baggersees „Autobahnrastplatz Kalbeck“ durch Angelboote der Mitglieder des ASV „Petri Heil“ e.V. Goch

Zugelassen sind nur vereinseigene oder Angelboote von Mitgliedern des ASV »Petri Heil« e.V. Goch. Die Anzahl der Angelboote ist begrenzt und wird jeweils vom Vorstand festgelegt. Es werden nur Kunststoffboote der Größe, z. B. vom Typ „Pionier 12“, oder der Größe entsprechend gleichartige Angelboote zugelassen.

Die Boote sind in gutem Zustand zu halten. Die Boote müssen mit dem Heck und einer Metallstange starr am Bootssteg mit Schloss verankert werden, so dass der Bug bei Wind nicht gegen benachbarte Boote schlagen und diese beschädigen kann. Sie sind gegen Witterungseinflüsse mit einer Plane zu schützen, so dass sich kein Wasser im Boot ansammeln kann. Jedes Angelboot erhält eine gut sichtbar angebrachte Nummer, um eine ordnungsgemäße Kontrolle zu ermöglichen.

Vereinseigene Boote

Die Ausleihe der Vereinsboote erfolgt im Vereinsheim, 47574 Goch, Im Niersbogen 71, zu den bekannten Öffnungszeiten oder nach Absprache mit einem beauftragten Vorstandsmitglied.

Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt persönlich an das beauftragte Vorstandsmitglied.

Der Ausleiher muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausleihzeit für ein Angelboot beträgt maximal 24 Stunden.

Die Ausleihgebühr für 24 Stunden beträgt bis auf weiteres 10,00 € und ist bei der Schlüsselentgegennahme zu entrichten.

Der Ausleiher ist Mitglied des ASV »Petri Heil« e.V. Goch und als Nutzer selbst im Angelboot.

Die Ausleihboote dürfen maximal mit zwei Personen besetzt sein. Bei Unfällen haftet allein der Bootsleiher. Die Angelboote sind vom jeweiligen Ausleiher unbedingt sauber zu halten. Sollten mutwillige oder durch unsachgemäße Handhabung, Beschädigungen an dem jeweilig ausgeliehenen Angelboot festgestellt werden, gehen die Reparaturkosten voll zu Lasten des jeweiligen Ausleihers.

Also unsere Bitte:

Behandelt unsere Boote so, als wären es Eure eigenen.

Angelordnung für die Bootsangelei im Autobahnsee Kalbeck:

Jeder Bootsführer verpflichtet sich, anderen Angelbooten bei Gefahr oder Unfall unverzüglich Hilfe zu leisten. Die Angelboote dürfen nur zur Ausübung der Angelfischerei benutzt werden. Das Auslegen von Angelködern (z. B. Boilies) und Angelschnüren, um vom Ufer aus weiter als normal angeln zu können, ist untersagt. Diese Art des Anfütterns und Angelns ist nicht als waidgerecht anzusehen. Jeder Bootsangler hat sich rücksichtsvoll gegenüber der Natur und seinen Sportkameraden zu verhalten. Es ist nicht erlaubt, die Angelboote an eingeschlagenen Stangen oder am Ufer stehendes Gebüsch, Bäume o. ä., zu befestigen. Bei der Ausübung der Angelei ist das Angelboot mit 2 Ankern so zu befestigen, damit ein Abdriften verhindert wird. Die Schlepp- oder Treibangelei ist

verboten. Die Benutzung eines Echolotes, um Tiefen festzustellen oder Fische auszumachen, ist erlaubt.

Ist ein Einzelangler im Boot darf er mit maximal 3 Ruten angeln. Sind zwei Angler im Boot, so sind je Angler nur 2 Ruten erlaubt. Der Einsatz eines Futterbootes vom Boot aus ist nicht erlaubt.

Ansonsten gilt die Gewässerordnung des ASV »Petri Heil« e.V. Goch.

Es ist nicht erlaubt so genannte Auslotbojen im See zu belassen. Angelboote haben immer ausreichend Abstand zueinander zu halten. Es wird darauf hingewiesen das Angler, die vom Ufer aus angeln, von den Bootsanglern nicht behindert oder gar belästigt werden dürfen. Das gilt besonders dann, wenn Karpfenangler ihre Ruten ausgelegt haben. Jeder Bootsführer sollte über ausreichende Kenntnisse zum führen und verankern eines Angelbootes besitzen. Das Südufer des Autobahnsees ist als Laich- und Ruhezone ausgewiesen und darf nicht befahren werden. Zu erkennen ist dieser Bereich durch aufgestellte orange Richtungstafeln am Ost- und Westufer.

Für das Angeln vom Boot aus wünschen wir allen Anglern noch ein erfolgreiches »Petri Heil«.

Gewässerordnung der Pachtgemeinschaft Wisseler See

1. Ausweispapiere der Mitglieder der Pachtgemeinschaft

Bei der Ausübung der Fischerei haben die Mitglieder folgende Ausweispapiere mit sich zu führen:

- a) Jahres-/Fünfjahresfischereischein (blaue Karte)
- b) Fischereierlaubnisschein für den Wisseler See (gelbe Karte)
- c) gültiger Sportfischerpass des VDSF

2. Ausweispapiere der Nichtmitglieder/Gastangler

Nichtmitglieder dürfen nur nach Ausstellung eines Gast-Fischereierlaubnisscheines die Fischerei ausüben. Dieser Fischereischein lautet auf den Namen des Gastanglers, gilt nur für den angegebenen Zeitraum und darf nur an Inhaber eines gültigen Fischereierlaubnisscheines ausgegeben werden.

Fischerei und Naturschutz

3. Fischereiaufsicht

Den von der Pachtgemeinschaft beauftragten und amtlich bestellten Fischereiaufsehern und den Mitgliedern sind die unter 1. und 2. aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Fischfrevel und Gewässerverunreinigungen

- a) Die Mitglieder der Pachtgemeinschaft sind verpflichtet, auf Fischfrevel zu achten. Wird Fischfrevel festgestellt, so müssen – möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher oder eines weiteren Mitgliedes – die Personalien des Fischfrevlers erfasst und umgehend einem Vorsitzenden der Pachtgemeinschaft mitgeteilt werden.
- b) Gewässerverunreinigungen und Fischsterben müssen umgehend einem Vorsitzenden oder Gewässerwart der Pachtgemeinschaft mitgeteilt werden. Der Empfänger dieser Meldung veranlasst sofort die Aktivitäten, z. B. die sachgerechte Entnahme und Weiterleitung von Wasserproben usw. und informiert die übrigen Vorsitzenden der Pachtgemeinschaft.

5. Uferbetretung

- a) Wiesen und Felder dürfen von Anglern nur an der Uferkante betreten werden. Familienangehörige und andere Begleitpersonen sind hierzu nicht berechtigt, bebauete Grundstücke und die Privatparzellen an der Nordseite des Wisseler Sees dürfen ohne Erlaubnis der Eigentümer nicht betreten werden.
- b) Für entstandenen Schaden durch die Uferbetretung haftet der Verursacher persönlich.
- c) Das Befahren fremder Grundstücke und Privatwege hat im eigenen Interesse der Pachtgemeinschaft zu unterbleiben.

Der Fang

6. Allgemeines

Es darf mit höchstens drei Ruten gefischt werden, auf Hecht mit totem Köderfisch sind jedoch nur zwei Ruten erlaubt.

Für Spinnfischer ist neben der Spinnangel das Auslegen einer weiteren Rute nur gestattet, wenn sich der Spinnfischer nicht weiter als ungefähr 25 m von der anderen Rute entfernt; denn alle Angeln müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden.

Unbeaufsichtigtes im Wasser liegendes Gerät wird sichergestellt. Für dabei auftretende Schäden haftet der Eigentümer.

Während der Hechtschonzeit vom 1. Februar bis zum 30. April ist das Fischen mit künstlichen Ködern und dem üblichen Hechtgeschirr untersagt. Auf Zander, Barsch und Aal kann jedoch, während der Hechtschonzeit mit Einzelhaken ohne Stahlvorfach, beködert mit totem Köderfisch – nicht größer als etwa 10 cm – gefischt werden.

Für den Fang von Köderfischen darf ein Senknetz von ca. 1 qm verwendet werden. Das Schleppfischen mit zwei Ruten vom Boot aus ist nur mit Bootsschein erlaubt.

Die Verwendung von Aalschnüren ist nicht gestattet. Drahtsetzkescher, mechanische Raubfischköder, Bleifische oder bleifischähnliche Köder sowie Spinner und Blinker, an denen Haken starr angebracht sind, sind verboten. Ausgenommen hiervon ist der sogenannte Krautblinker, wenn der Einzelhaken mit Stahlfeder gesichert ist.

Die Hälterung großer Fische in textilen Setzkeschern sollte aus tierschutzrechtlichen Gründen vermieden werden. Ge-

fangene Fische sind ohne unnötige Qual und rohes Misshandeln nach den Vorschriften des Tierschutzgesetzes durch Betäuben und Abstechen zu töten.

Nach Einbruch der Dunkelheit ist jugendlichen Mitgliedern der Pachtgemeinschaft der Aufenthalt am Wisseler See nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

7. Mindestmaße und Schonzeiten

- a) Es gelten die gemäß aktueller Landesfischereiordnung NRW vorgeschriebenen Maße und Schonzeiten. Darüber hinaus gelten für den Wisseler See folgende Mindestmaße und Schonzeiten:

Mindestmaß:
Hecht 60 cm,
Zander 45 cm,
Karpfen 35 cm,
Schleie 30 cm

Schonzeiten: Hecht vom 01.02. bis einschließlich 30.04.;
Zander vom 01.04. bis einschließlich 31.05.;

- b) Alle Maße gelten von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse. Gefangene untermaßige Fische dürfen nicht gehältert werden und müssen sofort in das Wasser zurückgesetzt werden.
- c) Jeder Angler der Pachtgemeinschaft darf pro Angeltag nur zwei Hechte, zwei Zander und zwei Karpfen mitnehmen. Der waidgerechte Angler hat dafür zu sorgen, dass seine gefangenen Fische nicht dem Verderb ausgesetzt werden.

8. Fangmeldung

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Wisseler Sees verpflichtet sich jeder Verein der Pachtgemeinschaft, über Art und Gewicht der gefangenen Fische eine Fangstatistik zu führen und bei der jährlich stattfindenden Abschlussbesprechung vorzulegen. Die Ausgabe und Verlängerung der Fischereierlaubnisscheine erfolgt nur gegen Abgabe der Fangmeldung.

9. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Gewässerordnung für den Wisseler See werden geahndet. Die Ahndung obliegt dem jeweiligen Mitgliedsverein der Pachtgemeinschaft.

10. Benutzung von Booten

Siehe hierzu „Bootsordnung für den Wisseler See“.

Angelsportverein „Petri Heil“ e.V. Goch
Angelsportverein e.V. Kleve
Angelsportverein „Gut Bitt“ e.V. Wissel

Bootsordnung Wisseler See

Jedes Vereinsmitglied mit abgeschlossener Fischereiprüfung hat das Recht, im Wisseler See aus dem Boot zu angeln. Hierbei sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Der Boots-/Bellybootnutzer hat die Erlaubnis beim Verein zu ersuchen. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn das Boot/Bellyboot vorher durch den Bootswart oder einer weisungsbefugten Person abgenommen wurde.
2. Zulässige Boote sind Holzboote, Metall- oder Kunststoff-/GFK-Boote oder auch Schlauchboote mit mindestens 2 Luftkammern. Die max. Länge beträgt 3,75 m und die max. Breite beträgt 1,5 m. Ebenfalls zulässig sind Bellyboote oder portable Boote, die die o. g. Eigenschaften besitzen und keinen festen Liegeplatz am Wisseler See haben. In allen Wasserfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind oder dies durch Benutzungsvorschriften des jeweiligen Bootes festgelegt sind.
3. Jedem Boot/Bellyboot wird durch den Verein eine Zulassungsnummer zugewiesen, die permanent deutlich lesbar beidseitig am Boot selbst angebracht sein muss, auch während der Liegezeiten am Steg. Das Angeln aus einem Boot oder dessen Festmachen am Steg ohne diese Kennzeichnung ist nicht gestattet. Für den jeweiligen Verein stehen 60 Nummern zur Verfügung von 1-60 mit einem Großbuchstaben vorweggestellt, der deutlich macht, von welchem Verein die Nummer vergeben wurde (G für Goch, K für Kleve und W für Wissel).

4. Zusammen mit dieser Bootsnummer wird ein Bootsfischereierlaubnisschein ausgegeben, welches während der Nutzung des Bootes/Bellybootes mitzuführen ist und auf Verlangen vorgezeigt werden muss. Dies soll verhindern, dass Unbefugte das Boot nutzen und/oder Bootsnummern gefälscht/doppelt vergeben werden. Dieser Bootsfischereierlaubnisschein verliert seine Gültigkeit bei Vereinsaustritt oder wenn der Beitrag nicht entrichtet wird und ist in diesen Fällen umgehend zurückzugeben.
5. Weiter gibt es für die Angelvereine insgesamt 99 Liegeplätze an einem Steg, die eigenverantwortlich zu führen sind und die Instandhaltung des Stegs obliegt ebenfalls den jeweiligen Vereinen. Jedes volljährige Vereinsmitglied des ASV „Petri Heil“ e. V. Goch hat die Möglichkeit, hier einen Liegeplatz zu pachten. Die Jahrespacht beträgt bis auf Widerruf 30,00 €. Diese ist ausschließlich durch Bankeinzug mit dem Vereinsbeitrag zum Ende eines jeden Jahres im Voraus zu leisten. Die Kündigung des Bootsliegeplatzes (für das folgende Jahr) ist zum 31.12. jeden Jahres mit einer Frist von 6 Wochen zuvor möglich.
6. Die Boote sind in gutem Zustand zu halten. Die Boote müssen mit dem Heck und einer Metallstange starr am Bootssteg mit Schloss verankert werden, so dass der Bug bei Wind nicht gegen benachbarte Boote schlagen und diese beschädigen kann. Sie sind gegen Witterungseinflüsse mit einer Plane zu schützen, so dass sich kein Wasser im Boot ansammeln kann.
Boote, die nicht mehr benutzt werden oder sich in einem schlechten Zustand befinden, sind vom Wasser zu entfernen. Wo dieses nicht geschieht, werden diese Boote nach vergeblicher Aufforderung auf Kosten des Besitzers entfernt oder geborgen.

7. Die Fischerei vom Boot aus ist volljährigen Vereinsmitgliedern des ASV „Petri Heil“ e. V. Goch gestattet. Bei Minderjährigen mit abgeschlossener Fischereiprüfung ist eine volljährige Begleitperson erforderlich.
8. Es dürfen nur Ruder oder Elektromotoren als Antrieb genutzt werden. Verbrennungsmotoren sind nicht gestattet.
9. Der Bootsangler hat auf die Ufer-Angler Rücksicht zu nehmen, sie nicht zu belästigen oder zu behindern. Das Schleppangeln ist maximal mit zwei Ruten vom Boot aus erlaubt und lediglich mit nur mit Muskelkraft (ohne Motor) gestattet.
10. Während einer Segel- oder Ruderveranstaltung auf dem Wisseler See sollen die Bootsangler die Veranstaltung nicht stören und nur in Ufernähe ankern. Die Wasserfahrzeuge haben zueinander stets ausreichend Abstand zu halten. Sie müssen einen Mindestabstand von 50 m zu den Absperrungen des Strandbades sowie zu den Ufergrundstücken – ausgenommen an den Anlegestellen – einhalten.
11. Jede Veränderung (z. B. das Entfernen eines Bootes, neues Boot, Besitzerwechsel, etc.) oder auch Schäden am Steg oder ähnliches sind dem Vorstand umgehend anzuzeigen.
12. Jedes Boot ist durch eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtschäden zu versichern. Jeder Bootseigentümer haftet für alle Schäden selbst, die von ihm und von Benutzern seines Bootes sowie durch sein Boot verursacht werden und stellt den Verein und die Pachtgemeinschaft wie auch den Kreis Kleve und die Freizeitpark

Wisseler See GmbH von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seinem Boot erhoben werden.

13. Das Anfüttern vom Ufer aus per Boot, Bellyboot, ferngesteuerten Futterbooten, Schwimmen, Tauchen oder sonstigen außergewöhnlichen Methoden ist untersagt. Ausgenommen sind Angler die tatsächlich vom Boot aus fischen.

Ansonsten gilt folgende Regelung: Angeln und Füttern nur per Handwurf vom Ufer aus. Das „Vorfüttern“ bzw. „Anfüttern“ ohne zu fischen ist mit allen Futterarten, insbesondere mit Boilies, Mais etc., verboten.

Das Anfüttern mit Boilies, Pellets oder ähnlichem Futtermaterial zu Testzwecken mit industriellem und/oder gewerblichem Hintergrund, ist strengstens verboten. Veröffentlichungen jeglicher Form u. Art (z. B. Bilder, Beschreibungen örtlicher Gegebenheiten usw.) in den verschiedenen Medien, wie z. B. Internet oder speziellen Karpfenzeitschriften, sind ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Vereinssatzung geahndet.

Jugendordnung

§ 1 Name und Wesen

Die Jungangler sind eine im Rahmen der Vereinssatzung eigenständige geführte zusammengehörige Jugendgruppe.

§ 2 Zweck

Zweck der Jugendgruppe ist es

- a) die Jugendlichen in gemeinnütziger Zusammenarbeit mit allen der Fischerei nahestehenden Organisationen (wie dem Natur-, Gewässer-, Landschafts- und Tierschutz) zu waidgerechten Fischern auszubilden und anzuleiten.
- b) die Bemühungen dieser Organisationen tatkräftig zu unterstützen. Der jetzigen und den weiteren Generationen soll durch Schutz der Landschaft, insbesondere durch Hege und Pflege der Gewässer, die Verbundenheit zur Natur und die Erholung darin erhalten bleiben.
- c) zur Verbesserung der Möglichkeiten der Freizeitfischerei und zu geselligen jugendgemäßen Formen beizutragen.

§ 3 Neutralität

Die Jugendgruppe bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und zur Lösung gemeinsamer Jugendfragen. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Leitung Jugend

Die Organisation und Leitung der Jugendgruppe übernehmen der von der Mitgliederversammlung gewählte Jugendwart und sein Stellvertreter.

Gewässerordnung für alle jugendlichen Angler

Die allgemeine Gewässerordnung des ASV „Petri Heil“ e.V. für die Gewässer Voßheide I und II, Kalbeck (Autobahn), Wisseler See, Niers von der „Fortse Brücke“ bis zur Landesgrenze NL, Niersarme Villermühle ist allgemeinverbindlich. Außerdem gelten für Jugendliche folgende Regelungen:

Mitzuführen sind die gültigen Angelausweise:

Jugendjahresfischereischein

Fischereierlaubnisschein

Sportfischerpass des VDSF

Satzung des ASV „Petri Heil“ e.V. Goch

Gewässer Voßheide I: Hier dürfen Jugendliche angeln, wenn sie nicht allein am Gewässer sind; es sollte immer eine Person am Gewässer sein, die die Fischereiprüfung abgelegt hat. Geangelt werden darf bis 21.00 Uhr, nach 21.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines beauftragten Vereinsmitgliedes.

Alle anderen Gewässern: Hier dürfen nur Jugendliche angeln, wenn sie die Fischerprüfung abgelegt haben oder durch eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, begleitet werden. Diese Person muss Mitglied im ASV „Petri Heil“ e.V. Goch und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sein.

Geangelt werden darf bis 21.00 Uhr, nach 21.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines beauftragten Vereinsmitgliedes.

Freunde und Bekannte, die nicht Mitglied in unserem Verein sind, dürfen sich nicht an unseren Gewässern aufhalten.

Zu widerhandlungen werden im Rahmen der satzungsmäßigen Möglichkeiten geahndet.

Futterbootführerschein

Der Futterbootführerschein ermächtigt ausschließlich den Besitzer dieses Scheins zum Auslegen seiner Ruten mit einem ferngesteuerten Futterboot. Er ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen!

Der Besitzer dieses Scheins akzeptiert die geltenden Regeln zur Benutzung eines Futterbootes, die hier detailliert aufgeführt sind.

Nutzungsregeln Futterboot:

Die maximal erlaubte Auslege- und Fahrentfernung mit dem Futterboot beträgt 100 Meter.

Der Auslegeradius wird vom gewählten Angelplatz aus bestimmt. Ein diagonales Ablegen an andere Angelstellen nach links oder rechts ist verboten. Jeder Angler nutzt nur den zu seiner Angelstelle gehörigen Wasserbereich.

Das Auslegen von Bleien über 4 Oz (120 gr) ist untersagt, um ein Verلودern und Verenden der Fische bei Schnurbruch zu vermeiden.

Auch das Befahren des Gewässers über 100 Meter hinaus zur Gewässerkartenerstellung oder Erkundung des Gewässers ist verboten, da hier ein unerlaubtes Ablegen nicht ausgeschlossen werden kann.

Es muss eine Selbstverständlichkeit sein, Mitangler mit seinem Futterboot nicht zu belästigen oder in der Ausübung ihrer Fischereiaktivität zu stören (Fahrgeschwindigkeit, Beleuchtung bei Nacht, Fahrgeräusche).

Bei Befischung der beiden an die Laichzone angrenzenden Angelstellen (Schattenplatz und Stein), zeigen zwei Entfernungsmarkierungen die maximal zu befischende Distanz in die Laichzone auf. Hinter diesen Markierungen beginnen Totholzbereiche, die den Verlust und das Verenden von Fischen

erheblich steigern. Ein Ablegen über diese Markierung hinaus ist verboten.

Folgen bei Nichteinhaltung dieser Nutzungsregeln:

Bei Nichteinhaltung der Nutzungsregeln erfolgt umgehend der Entzug dieses Futterbootführerscheins für sechs Monate. Damit erlischt die Erlaubnis zur Verwendung eines Futterbootes.

Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen wird der Futterbootführerschein endgültig entzogen und eine dreimonatige Angelsperre verhängt.

Bei Entzug des Futterbootführerscheins ist es untersagt, sich die Ruten durch ein anderes Mitglied, welches ebenfalls im Besitz eines Futterbootführerscheins ist, auslegen zu lassen. Dieses hat zur Folge, dass auch das auslegende Mitglied den Futterbootführerschein verliert. Des Weiteren ergibt sich aus dem Zuwiderhandeln für beide Mitglieder eine sechsmonatige Angelsperre.

Gastanglern ist die Verwendung eines Futterboots untersagt. Gastangler können keinen Futterbootsführerschein beantragen. Das Auslegen der Ruten von Gastanglern oder anderen Vereinsmitgliedern mit einem Futterboot durch ein autorisiertes Vereinsmitglied ist erlaubt, sofern dieses Regelwerk eingehalten wird. Der Inhaber des Futterbootführerscheins ist dafür persönlich verantwortlich.

Diese Regelung wurde getroffen, um weiter eine faire Futterbootnutzung für alle zu gewährleisten. Dieser Maßnahmenkatalog tritt ab sofort in Kraft.

Kontrollberechtigt sind die amtlich bestellten Fischereiaufseher sowie die Vorstandsmitglieder des ASV „Petri Heil“ e.V. Goch.

Goch, 22.10.2021



Angel Zylle

VOM ANGLER FÜR ANGLER



THOMAS ZYLSTRA
SACKSTRASSE 15
47533 KLEVE

T.: 02821 / 7116893
M.: 0171 / 2109649

MAIL: INFO@ANGEL-ZYLLE.DE





**Wichtig: Wallstreet.
Noch wichtiger: Haupt-,
Kirch- und Dorfstraße.**

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Deine Heimatbank
 Volksbank
an der Niers nachhaltig und stark